

# RS Vwgh 1987/1/14 85/03/0049

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.01.1987

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §13 Abs3 impl;

AVG §63 Abs1 impl;

AVG §66 Abs4 impl;

VwGG §21;

VwGG §34 Abs1;

## Rechtssatz

Ungeachtet der Bezeichnung des Bf mit "Pelzmoden S., Inh. W.S."

ist die Beschwerde nicht der "Firma", sondern dem Bf als deren Inhaber zuzurechnen. Dies ergibt sich nicht nur aus der Vollmachtsurkunde, in der der Bf ohne jeden weiteren Hinweis den einschreitenden RA zu seiner Vertretung ermächtigt, sondern auch aus der Fertigung der Beschwerde mit (bloß) "W.S." sowie aus dem gesamten Inhalt der in Ich-Form verfassten Beschwerde.

## Schlagworte

Verbesserungsauftrag Bejahung Einschreiten einer juristischen Person Zurechenbarkeit Verbesserungsauftrag

Ausschluß Einschreiten einer juristischen Person Zurechenbarkeit Inhalt der Berufungsentscheidung Voraussetzungen

der meritorischen Erledigung Zurückweisung (siehe auch §63 Abs1, 3 und 5 AVG) Verbesserungsauftrag Ausschluß

Berufungsverfahren Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung

Mangel der Rechtsfähigkeit und Handlungsfähigkeit sowie der Ermächtigung des Einschreiters Voraussetzungen des

Berufungsrechtes Berufungslegitimation Person des Berufungswerbers

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1985030049.X01

## Im RIS seit

19.04.2005

## Zuletzt aktualisiert am

29.05.2013

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)